

20.
Dezember
2016

Reglement für die Verleihung der Bürgerlichen Medaille

*Der Grosse Burgerrat,
auf Antrag des Kleinen Burgerrats,
beschliesst:*

Art. 1

Grundsätze

¹ Die Burgergemeinde zeichnet Personen für ihre Verdienste für Bern und/oder die Burgergemeinde Bern aus durch Verleihung der Bürgerlichen Medaille oder die Schenkung des Bürgerrechts.

² Die Medaille kann - auch postum - verliehen werden:

intern: an burgerliche Behördenmitglieder und ausnahmsweise an burgerliche Angestellte.

extern: an weitere Personen, unabhängig davon, ob sie Angehörige der Burgergemeinde sind oder nicht.

³ Die Schenkung des Bürgerrechts ist im Bürgerrechtsreglement vom 12. Dezember 2001 geregelt.

Art. 2

Zuständigkeit

Für die interne Verleihung ist der Kleine Burgerrat, für die externe Verleihung der Grosse Burgerrat zuständig.

Art. 3

Voraussetzungen

¹ Die Medaille wird intern in der Regel verliehen:

- an Burgerrätinnen und Burgerräte sowie Kommissionsmitglieder, die nur in einem Gremium mitarbeiten, nach 10 Jahren,
- an Burgerrätinnen und Burgerräte sowie Kommissionsmitglieder, die gleichzeitig auch in weiteren Kommissionen, Stiftungen oder externen Funktionen tätig sind, nach 8 Jahren,
- ausnahmsweise an burgerliche Angestellte in Würdigung ihrer herausragenden Verdienste um die Burgergemeinde.

² Die Medaille wird extern in der Regel an Personen verliehen, die sich um Bern verdient gemacht haben.

Art. 4

Verfahren

- ¹ Für die interne Verleihung sind vorschlagsberechtigt: der Bürgergemeindepräsident bzw. die -präsidentin, die Kommissionen, die Fachkommissionen und Spezialkommissionen und die Ausschüsse.
- ² Für die externe Verleihung sind vorschlagsberechtigt: die Mitglieder des Grossen und des Kleinen Burgerrats, die burgerlichen Gesellschaften und Zünfte sowie die Bürgergesellschaft.
- ³ Die Vorschläge zur Verleihung der Medaille sind schriftlich und begründet der Präsidialabteilung einzureichen, die Antrag an den Kleinen Burgerrat stellt.
- ⁴ Aus den vorliegenden Vorschlägen auf externe Verleihung trifft der Kleine Burgerrat eine Auswahl und unterbreitet sie dem Grossen Burgerrat.
- ⁵ Der Grosse Burgerrat verleiht die Medaille nur auf Antrag des Kleinen Burgerrats und dies in der Regel im Dreijahresturnus.

Art. 5

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Vorschriften für die Verleihung der Bürgerlichen Medaille vom 9. Dezember 1970 aufgehoben.

Art. 6

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 2016

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Bürgergemeindepräsident:
R. Dähler

Die Bürgergemeindeschreiberin:
H. von Wattenwyl